

Stellungnahme Klimagesetz (KlimaG)

Die Stellungnahme wurde am 31. Aug 2025 um 21:34:01 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:
Klimagesetz (KlimaG)

Teilnehmerangaben:
GLP Kanton Glarus
Feld 1
8752 Näfels

Kontaktangaben:
Kanton Glarus
Departement Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

E-Mail-Adresse: bauumwelt@gl.ch
Telefon: 055 646 64 00

Teilnehmeridentifikation:
190891

Fragenkatalog zum Entwurf des Klimagesetzes

Sind Sie mit der Neuerstellung eines Klimaschutzgesetzes grundsätzlich einverstanden?

- ☒ einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ nicht einverstanden
- ☐ Keine Antwort

Sind Sie mit dem Inhalt des Klimagesetzes grundsätzlich einverstanden?

- ☐ einverstanden
- ☒ eher einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ nicht einverstanden
- ☐ Keine Antwort

Sind Sie mit dem Geltungsbereich des Klimagesetzes (Art. 2) grundsätzlich einverstanden?

- ☐ einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☒ eher nicht einverstanden
- ☐ nicht einverstanden
- ☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Der Geltungsbereich sollte erweitert werden.

Soll der Geltungsbereich auf die Einheiten der dezentralen Verwaltung, insbesondere auf die kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (wie die Glarnersach, die Technischen Betriebe der Gemeinden, die Korporationen des öffentlichen Rechts oder die Pensionskasse Glarus) sowie die weiteren juristischen Personen und Organisationen des öffentlichen Rechts (wie die Glarner Kantonalbank) ausgeweitet werden?

- ☒ einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ nicht einverstanden
- ☐ Keine Antwort

Sind Sie mit den Klimazielen des Kantons (Art. 3) grundsätzlich einverstanden?

- ☐ einverstanden
☐ eher einverstanden
☒ eher nicht einverstanden
☐ nicht einverstanden
☐ Keine Antwort

Bemerkung:
Wir wollen 2040, nicht 2050.

Das Netto-Null-Ziel soll angestrebt werden...

- ☒ früher
☐ 2050
☐ später
☐ gar nicht
☐ Keine Antwort

Bemerkung:
2040

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldung zum Entwurf des Antrags an den Landrat		Keine Antwort	Keine Antwort
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 1; Zweck	Art. 1, Absatz 2, Ziffer a Antrag: Ersetzen vom Wort Negativemissionstechnologien mit Negativemissions-Strategien. 1 a die Treibhausgasemissionen zu vermindern und die verbleibenden Emissionen durch die Anwendung von Negativemissions-Strategien auszugleichen (Netto-Null-Emissionen);	Begründung: Es sollen grundsätzlich alle möglichen Negativemissions-Strategien möglich sein. Nutzung von Technologien, aber auch natürliche Treibhausgas-Senken.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 1; Zweck	Art. 1, Absatz 2, Ziffer c Antrag: Zusätzliche Ziffer c mit folgendem Inhalt. 2 c. Eine Nationale oder Internationale Treibhausgas-Kompensation für die verbleibenden Emissionen ist verboten.	Begründung: Es ist durchaus möglich, mittels nationalen oder internationalen Kompensationen die eigene Treibhausgas-Emission auszugleichen. Dabei kauft oder handelt der Kanton entsprechende Kompensations-Nachweise und kann so das eingekaufte Volumen dem eigenen Ausstoss-Volumen abziehen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Diese Kompensation ist zu kurzfristig, teuer und viele Kompensations-Möglichkeiten unseriös.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 2; Gegenstand und Geltungsbereich	Art 2, Absatz 2 Antrag: Entfernen vom Wort zentralen. Neuer Wortlaut: 2 Das Gesetz gilt für die Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden.	Begründung: Das Klimagesetz soll die gesamte Verwaltung auf Kanton- und Gemeinde-Stufe umfassen sowie weitere angegliederte Organisationen und Unternehmen wie die Technischen Betriebe, Spital und Glarnersach.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 2; Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 2, Absatz 3 Antrag: Zusätzlicher Absatz 3 mit folgenden Inhalt. 3 Das Gesetz gilt auch für Unternehmen im Kanton.	Begründung: Um die Klimaziele zu erreichen, ist es nicht ausreichend, wenn nur die Behörde Klimaneutral wird. Es müssen auch die Unternehmen mit in die Verantwortung genommen werden.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 3; Klimaziele des Kantons	Art. 3, Absatz 2 Antrag: Das Jahr ändern von 2050 nach 2040. 2 Der Kanton und die Gemeinden verpflichten sich zur Erreichung des Netto-Null-Emissionen-Ziels spätestens bis zum Jahr 2040.	Begründung: Die GLP Schweiz und Kt.Glarus setzt sich ein für das Netto-Null-Emissionen-Ziel im Jahr 2040, da dies mit den Forderungen aus der Wissenschaft überein stimmt.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 3; Klimaziele des Kantons	Art. 3, Absatz 4 Antrag: Zusätzlicher Absatz mit folgendem Inhalt. 4 Der Kanton und die Gemeinden erweitern ihre Kompetenzen im Bereich der Negativemissions-Strategien und fördern entsprechende Projekte.	Begründung: Es soll möglich sein, dass der Kanton und die Gemeinden Projekte fördern können, welche den Kanton oder die Gemeinden unterstützen, den Treibhausgasemissions-Absenkpfad einzuhalten.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 5; Kommunale Klimapläne	Art. 5, Absatz 3 Antrag: Verkürzung vom Überprüfungs-Intervall von fünf auf drei Jahre.	Begründung: Ein kürzerer Interfall führt zu einer erhöhten Reaktions-Fähigkeit für den Kanton. Die Reaktions-Fähigkeit wird benötigt, um reagieren zu können, falls der verlangte Absenkpfad nicht mit dem gemessenen Absenkpfad übereinstimmt.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 6; Kantonale Ökobilanz	Art. 6, Absatz 4 Antrag: Zusätzlicher Absatz 4 mit folgendem Inhalt. 4 Die Ökobilanz mit den Treibhausgasemissionen wird periodisch veröffentlicht. Daten gehören der Öffentlichkeit.	Begründung: Die Bevölkerung als oberstes Gremium in unserer Demokratie muss die Möglichkeit haben, den Stand der Emissionsreduktions-Bemühungen seitens Kanton einzusehen. Dabei sollen neben einem Bericht auf alle Daten bereit gestellt werden, welche im Bericht verwendet oder referenziert werden.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 7; Massnahmen	Art. 7, Absatz 4, 5 und 6 Antrag: Drei zusätzliche Absätze mit folgendem Inhalt. 4 Sie bieten in den Bereichen Bauplanung und Sanierung Unterstützung in zur Reduktion der Treibhausgasemissionen.	Begründungen: zu 4. Der Kanton muss die Bewohner:innen unterstützen, selber auch Klimaneutral zu werden. Dies soll insbesondere auch Bauplanung von neuen und Sanierung von bestehenden Gebäuden ermöglicht werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		5 Sie verbessert die Rahmenbedingungen für Unternehmen mit gleichem Absenkpfad wie der Kanton. 6 Sie verschlechtert die Rahmenbedingungen für Unternehmen fehlenden oder mit flacherem Absenkpfad wie der Kanton.	zu 5. Die Rahmenbedingungen für Unternehmen, welche gleiche oder stärkere Massnahmen zur Emissionsreduktion vornehmen wie der Kanton, sollen bevorteilt werden können. Damit zieht der Kanton Glarus klimafreundliche Unternehmen an. zu 6. Unternehmen, welche einen flacheren oder keinen Absenkpfad haben aber einen signifikante Treibhausgas-Emission haben, sollen benachteiligt werden. Damit stösst der Kanton Glarus klimafeindliche Unternehmen ab.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 8; Finanzierung der kantonalen Massnahmen	Art. 8, Absatz 1 Antrag: Erweiterung der möglichen Finanzierungen um "sowie auch aus dem Energiefonds". 1 Die Massnahmen, die der Kanton zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und gestützt auf den kantonalen Klimaplan ergreift, werden durch das ordentliche Budget und im Rahmen der verfügbaren Mittel finanziert, sowie auch aus dem Energiefonds.	Begründung: Die Massnahmen ausschliesslich aus dem ordentlichen Budget finanzieren zu wollen, sieht die GLP als ausreichend an. Es sollen weitere Kantonale und Nationale Finanz-Möglichkeiten ermittelt und genutzt werden. Der Energiefonds soll zusätzliche Aäuffnungs-Möglichkeiten erhalten.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 8; Finanzierung der kantonalen Massnahmen	Art. 8, Absatz 2 Antrag: Zusätzlichr Absatz 2 mit folgendem Inhalt. 2 Die Massnahmen, die der Kanton zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes, werden durch eine Emissions-Steuer eingenommen.	Begründung: Die Emissions-Steuer ist eine Steuer, welche auf dem Ausstoss-Volumen oder dem Liter fossier Treibstoff aufgeschlagen wird. Damit wird die Steuer beim Verursacher eingenommen. Die Einnahmen dieser Steuer sollen für Klima-Adaptions-Massnahmen eingesetzt werden.